

## § 20

Ermittlung des Grundbetrages für Handwerker, die im vorangegangenen Kalenderjahr Handwerkssteuer A entrichteten

- (1) Für die Ermittlung des Grundbetrages werden zugrunde gelegt:
- Das 5fache des Beitrages aus handwerklicher Tätigkeit;
  - die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit und sonstiger selbständiger Tätigkeit.
- (2) a) Der für das Kranken-, Haus- und Taschengeld maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus dem Betrag nach Abs. 1 Buchst. a.  
 b) Der für die sonstigen Geldleistungen maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus der Summe der Beträge nach Abs. 1 Buchstaben a und b.
- (3) Soweit der Beitrag nach Abs. 1 Buchst. a gemäß 5 7 ermäßigt wurde, oder nach § 9 eine Befreiung von diesem Beitrag erfolgte, bleiben diese Minderungen des Beitrages für die Berechnung der Geldleistungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b unberücksichtigt.

## § 21

Ermittlung des Grundbetrages für Handwerker, die im vorangegangenen Kalenderjahr Handwerkssteuer B entrichteten

- (1) Für die Ermittlung des Grundbetrages werden zugrunde gelegt:
- Die beitragspflichtigen Einkünfte aus handwerklicher Tätigkeit und Handelstätigkeit. Letztere jedoch nur, soweit diese ebenfalls nach Handwerkssteuer B besteuert wurden;
  - die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit und sonstiger selbständiger Tätigkeit, die nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts besteuert wurden.
- (2) a) Der für das Kranken-, Haus- und Taschengeld maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus dem Betrag nach Abs. 1 Buchst. a.  
 b) Der für die sonstigen Geldleistungen maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus der Summe der Beträge nach Abs. 1 Buchstaben a und b.

## § 22

## Grundbetragstabelle

Der Grundbetrag bemißt sich nach folgenden jährlichen beitragspflichtigen Einkünften:

Stufe	Beitragspflichtige Einkünfte mehr als bis DM DM	Grundbetrag je Kalendertag DM
i	540	1
2	540 900	2
3	900 1260	3
4	1260 1620	4
5	1620 1980	5
6	1980 2340	6
7	2340 2700	7
8	2700 3060	8
9	3060 3420	9
10	3420 3960	10
11	3960 4680	12
12	4680 5400	14
13	5400 6120	16
14	6120 6840	18
15	6840	20

## IV;

## Schlußbestimmungen

## § 23

Zum Zwecke der Rentenberechnung werden für Handwerker, die die

- Handwerkssteuer A entrichteten, in den Versicherungsausweis das 5fache des jährlichen Beitrages und außerdem die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit sowie nichthandwerklicher selbständiger Tätigkeit eingetragen;
- Handwerkssteuer B entrichteten, in den Versicherungsausweis die beitragspflichtigen Einkünfte aus handwerklicher, Handels- und nichthandwerklicher Tätigkeit insgesamt eingetragen.

## § 24

(1) Sind von einem Handwerker auf Grund mehrerer nebenher ausgeübter Tätigkeiten entsprechend den geltenden Bestimmungen Beiträge zu entrichten, so gilt für die Beitragszahlung nachstehende Reihenfolge:

- Tätigkeit als Lohnempfänger,
- handwerkliche Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit,
- land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit,
- andere selbständige Tätigkeit.

(2) Die den Betrag von jährlich 7200 DM übersteigenden Gesamteinkünfte sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag beträgt ohne Unfallumlage höchstens 1440 DM.

## § 25

Eintragungen in den Versicherungsausweis des Handwerkers über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Rentenberechnung werden durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, vorgenommen.

## § 26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Siebente Durchführungsbestimmung vom 12. Juni 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 350),
- die Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Beiträge zur Sozialversicherung für Handwerker (GBl. I S. 352),
- die Anordnung Nr. 2 vom 10. Februar 1958 über die Beiträge zur Sozialversicherung für Handwerker (GBl. X S. 217),
- § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungsanstalt (GBl. I S. 258).

Berlin, den 30. Juni 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke  
Stellvertreter des Ministers